

### Anmerkungen zum Gesetzentwurf LT-Drs. 5/5401 (Änderung des Sorben[Wenden]-Gesetzes und weiterer Gesetze)

Platter, Julia; Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J., & Schmidt, U. (2012). *Anmerkungen zum Gesetzentwurf LT-Drs. 5/5401 (Änderung des Sorben[Wenden]-Gesetzes und weiterer Gesetze)*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/63). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50785-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

## **Anmerkungen zum Gesetzentwurf LT-Drs. 5/5401 (Änderung des Sorben[Wenden]-Gesetzes und weiterer Gesetze)**

Bearbeiterin: Julia Platter, Ulrike Schmidt

Datum: 14. August 2012

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, Artikel 1 (Änderung des Sorben [Wenden]-Gesetzes) des von neun Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurfes „Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg“ (LT-Drs. 5/5401) einer Kurzbewertung zu unterziehen, die mehrere Gesichtspunkte berücksichtigen soll:

- Welche (Änderungs)-Bestimmungen des Entwurfes muss der Landesgesetzgeber annehmen, um die Landesrechtsordnung in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, insbesondere mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>1</sup> (RÜ) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen<sup>2</sup> (Sprachencharta) einerseits und Art. 25 LV (Rechte der Sorben [Wenden]) andererseits?
- Welche der vorgeschlagenen Änderungen kollidieren mit sonstigem höherrangigem Recht (insbesondere Bestimmungen der Landesverfassung und des Grundgesetzes)?
- Welche Kosten würden sich aus der jeweils vorgeschlagenen Normänderung für das Land ergeben?

## II. Darstellung

Um die inhaltliche Bewertung möglichst übersichtlich zu gestalten, werden die geltenden Bestimmungen den Änderungsvorschlägen des Entwurfs mit ergänzenden Anmerkungen und den Bewertungen des PBD einander in einer Tabelle gegenübergestellt (siehe Anlage).

In der Spalte „Anmerkungen“ (Spalte 3) werden systematische Zusammenhänge knapp dargestellt und teilweise die Ergebnisse der Bewertungen kurz erläutert. In der Spalte „Bewertungen/Alternativvorschläge“ (Spalte 4) erfolgen die Kurzbewertungen ausgehend von den oben unter I. dargestellten Fragen.

---

<sup>1</sup> SEV (Europarat) Nr. 157.

<sup>2</sup> SEV (Europarat) Nr. 148.

## 1. Zu den „konventionsrechtlich zwingenden oder nicht zwingenden Änderungen und Ergänzungen“

Die minderheitenrechtlich relevanten Bestimmungen des Landesrechts müssen die völkerrechtlich verbindlichen, minderheitenrechtlichen Standards erfüllen bzw. die von der Bundesrepublik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen angemessen umsetzen. Zu diesen Standards gehören insbesondere das am 1. Februar 1998 (auch für die Bundesrepublik Deutschland) in Kraft getretene Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden „RÜ“) und die am 1. Januar 1999 (auch für die Bundesrepublik Deutschland) in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden „Sprachencharta“). Auf diese beiden Konventionen konzentriert sich die Darstellung.

Abgesehen von ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit erlangen völkerrechtliche Übereinkünfte durch das jeweils ergangene Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG den Rechtsrang eines Bundesgesetzes.<sup>3</sup> Sie besitzen deshalb, unabhängig von ihrem jeweiligen Charakter als völkerrechtliche Konventionen, einen höheren Rechtsrang als das 1994 in Kraft getretene brandenburgische Sorben (Wenden)-Gesetz und diejenigen übrigen Landesgesetze, Landesrechtsverordnungen und Satzungen, die derzeit Bestimmungen zum Minderheitenschutz für das sorbische Volk oder für einzelne Volksangehörige enthalten. Auch aus diesem Grund sind sie (höherrangige) Maßstäbe für das Landesrecht.

Die Bestimmungen des RÜ und der Sprachencharta vermitteln allerdings unmittelbar keine individuellen und insbesondere keine kollektiven Rechte (Gruppenrechte).<sup>4</sup> Sie verpflichten allein die Vertragsstaaten (hier: die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Bundesländern). Die Vertragsstaaten müssen die entsprechenden Maßnahmen zu Umsetzung derjenigen Verpflichtungen ergreifen, die sie übernommen haben.

---

<sup>3</sup> RÜ: Zustimmungsgesetz v. 22. Juli 1997 (BGBl. II S. 1406), Inkrafttreten am 1. Februar 1998 (BGBl. II S. 57); Sprachencharta: Zustimmungsgesetz v. 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1314), Inkrafttreten am 1. Januar 1999, (BGBl. II S. 59), weitere Selbstverpflichtung zum Teil III durch Zustimmungsgesetz v. 11. September 2002 (BGBl. II S. 2450), Inkrafttreten am 21. März 2003 (BGBl. II S. 1476).

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden „Erläuternder Bericht zum RÜ“) in deutscher Übersetzung, H [95] (10) Rn. 11,13; siehe zur Sprachenkonvention *Boysen*, in: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Handkommentar, 2011, Einführung, Rn. 11-13.

Das RÜ und die Sprachencharta enthalten im Wesentlichen „programmatische Bestimmungen“ zum Minderheitenschutz und zur Minderheitenpolitik, in denen Ziele genannt werden, die umgesetzt werden müssen. Hingegen verpflichtet weder das RÜ noch die Sprachencharta die Vertragsparteien zu einem bestimmten Weg, mit dem diese Ziele erreicht werden sollen. Den Vertragsparteien ist vielmehr ein Ermessensspielraum bei der Verwirklichung der Ziele eröffnet, der ihnen ermöglicht, den bei ihnen jeweils herrschenden, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.<sup>5</sup>

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verpflichtungen beider Konventionen nicht spezifisch darauf ausgerichtet sind, die Konventionsstaaten zu einer Änderung ihrer Rechtsordnung zu veranlassen. Die Maßnahmen, die zu ergreifen die Vertragsparteien verpflichtet sind, können ebenso in einer zielführenden Regierungspolitik bestehen, wenn auf diese Weise das jeweils formulierte Ziel erreicht wird.<sup>6</sup> Aus diesem Grund verwenden auch die Sachverständigenräte, die das jeweilige Monitoring-Verfahren begleiten,<sup>7</sup> in ihren Stellungnahmen regelmäßig Formulierungen wie „Maßnahmen ergreifen“ oder „Maßnahmen intensivieren“, „die notwendigen Schritte ergreifen“, „unterstützen“, „den Interessen Beachtung schenken“ und vergleichbare Wendungen.<sup>8</sup> Insbesondere hat der Landesgesetzgeber regelmäßig nicht die Pflicht, die verbindlichen, aber meistenteils bewusst offen formulierten Programmsätze der Konventionen in Form eines Landesgesetzes zu erlassen und damit gewissermaßen in der Landesrechtsordnung zu wiederholen. Eine bloße Wiederholung

---

<sup>5</sup> Erläuternder Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden „Erläuternder Bericht zur Sprachencharta“) in deutscher Übersetzung, TT 0000277, Rn. 61 ff.

<sup>6</sup> Erläuternder Bericht zum RÜ, Rn. 13.

<sup>7</sup> Für das Überwachungsverfahren („Monitoring“) im Rahmen des RÜ siehe dessen Art. 24 bis 26 (Berater Ausschuss gem. Art. 26 Abs. 1 RÜ); für das Überwachungsverfahren im Rahmen der Sprachencharta siehe deren Art. 15-17 (Sachverständigenausschuss gem. Art. 17); alle Berichte und Stellungnahmen die Bundesrepublik Deutschland betreffend (in deutscher Sprache) sind auf der Homepage des Bundesinnenministeriums abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/MigrationIntegration/NationaleMinderheiten/Minderheitenrecht/minderheitenrecht\\_node.html;jsessionid=46F0664584D15547695032D24DE5DC56.2\\_cid239](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/MigrationIntegration/NationaleMinderheiten/Minderheitenrecht/minderheitenrecht_node.html;jsessionid=46F0664584D15547695032D24DE5DC56.2_cid239) [13. Aug. 2012]; im Übrigen können alle Dokumente des Monitoring-Verfahrens zum RÜ auf der Homepage des Europarates unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/default_en.asp) [13. Aug. 2012] abgerufen werden. Gleiches gilt für die Dokumente des Monitoring-Verfahrens zur Sprachencharta: <http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/> [13. Aug. 2012].

<sup>8</sup> Wobei im Übrigen Feststellungen der Sachverständigenräte für die Vertragspartei nicht bindend sind, aber jeweils Indizien für die inhaltliche Auslegung der Konventionen bilden dürften, siehe dazu: Committee of Experts on Issues relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), prepared by *Rainer Hofmann*, The impact of international norms of the protection of national minorities in Europe: The added value and essential role of the Framework Convention for the protection of national minorities, DH-Min (2006)018, einsehbar unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/6\\_Resources/PDF\\_DH-MIN\\_Non-discr\\_FCNM\\_RHofmann\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/6_Resources/PDF_DH-MIN_Non-discr_FCNM_RHofmann_en.pdf) [13. Aug. 2012].

eines Programmsatzes würde gerade keine Umsetzung des geforderten „Programms“ bewirken.

Abgesehen davon kann es aber durchaus Konstellationen geben, in denen ein konventionell formuliertes Ziel auf der nationalen Ebene nur durch eine Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen erreicht werden kann. Eine Konstellation, in der sich die übernommenen Verpflichtungen zu einem Gesetzgebungsauftrag verdichten, könnte zunächst dann eintreten, wenn das nationale Recht den eingegangenen Verpflichtungen widerspricht bzw. ihre Umsetzung unmöglich macht oder erschwert. Sie könnte überdies dann eintreten, wenn das geforderte staatliche Verhalten oder Vorgehen nach der Systematik der nationalen Rechtsordnung einer Rechtsgrundlage bedarf, die noch nicht existiert. Unter diesen Voraussetzungen empfehlen die Sachverständigenräte bzw. der Ministerrat in ihren Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des jeweiligen Monitoring-Verfahrens verschiedentlich konkret eine Änderung oder Ergänzung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.<sup>9</sup>

Solche konkret auf bestimmte Vorschriften oder Rechtsgrundlagen des brandenburgischen Landesrechts<sup>10</sup> hinweisenden Empfehlungen enthalten weder die drei bisher abgegebenen Stellungnahmen des Sachverständigenrates noch die den Berichtszeitraum abschließenden Resolutionen des Ministerrats ebenso wenig wie die vier entsprechenden Dokumentensammlungen zum Monitoring-Verfahren der Sprachencharta. Die Sachverständigenräte weisen sogar zu verschiedenen, das Landesrecht betreffenden Fragen ausdrücklich darauf hin, dass der rechtliche Rahmen vorhanden bzw. ausreichend ist, hingegen das eigentliche Problem in der praktischen Umsetzung besteht. Dies betrifft z. B. die zweisprachige Beschilderung (Art. 11 Abs. 3 RÜ),<sup>11</sup> oder auch die Verwendung der Minderheiten-

---

<sup>9</sup> Beispiel aus der Bundesrepublik: die Aufforderung des Ministerrates an die Bundesrepublik, das deutsche Namensrecht [Bundesrecht] so zu ändern, dass Frauen ihrem sorbischen Nachnamen das Suffix „-owa“ hinzufügen können, siehe den Dritten Bericht des beratenden Ausschusses für das RÜ vom 27. Mai 2010, ACFC/OP/III(2010)003, Rn. 207 und die Empfehlungen des Ministerrates Dok. CM/ResCMN(2011)10, Further recommendations, 8th indent; Beispiel aus dem Bildungsbereich in Bezug auf die Verfügbarkeit von Lehrern für eine Minderheitensprache in Schweden (Unterricht in den verschiedenen Sami-Sprachen), Empfehlungen des Sachverständigenrates zu Schweden zur Artikel 14 RÜ, ACFC/INF/OP/I(2003)006, Rn. 58, 59.

<sup>10</sup> Für das Bundesrecht siehe allerdings das in Fn. 9 genannte aktuelle Beispiel.

<sup>11</sup> Erster Bericht des beratenden Ausschusses für das RÜ vom 1. März 2002, ACFC/OP/I(2002)1, Rn. 86.

sprache im Verkehr mit den Behörden (Art. 10 Abs. 2 RÜ, Art. 10 Abs. 1 a [iv], Abs. 2 b)<sup>12</sup> bzw. der Gebrauch des Niedersorbischen im Gerichtsverfahren (Art. 9 Abs. 1 a Sprachencharta)<sup>13</sup>. Diese Beispiele mögen verdeutlichen, welcher Art die mit den Konventionen eingegangenen Verpflichtungen sind.

Aus diesen Zusammenhängen erklären sich die einheitlich lautenden Bewertungsergebnisse in der tabellarischen Darstellung: Weder die mit dem RÜ noch die mit der Sprachencharta übernommenen Verpflichtungen fordern derzeit zwingend die Änderung oder Anpassung bestimmter Rechtsvorschriften des Sorben(Wenden)-Gesetzes in einem spezifischen Sinne. Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass die beiden Sachverständigen-Räte in ihren Stellungnahmen die Minderheitenpolitik des Landes Brandenburg in zahlreichen Punkten weiterhin als unzureichend und/oder verbesserungswürdig ansehen.

Freilich verbieten beide Konventionen dem Landesgesetzgeber nicht, seine Minderheitenpolitik weitergehend als bisher gesetzlich zu untersetzen. Wenn er zu der Auffassung gelangt, dass auf diesem Weg eine aus der Konvention fließende Verpflichtung in geeigneter Form umgesetzt wird bzw. eine Änderung des Landesrechts eine Mitvoraussetzung dafür ist, dass die in den Konventionen formulierten Ziele gelebte Wirklichkeit im Verwaltungsvollzug und im gesellschaftlichen Leben werden, kann er tätig werden. Selbstverständlich muss er dabei wiederum sonstiges höherrangiges Recht beachten.

## **2. Zu den „weiteren rechtlichen Empfehlungen und Hinweisen“**

Weitere rechtliche Empfehlungen und Hinweise in den Spalten 3 und 4 betreffen die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen mit höherrangigem Recht, hier insbesondere dem Landesverfassungsrecht und dem Bundesrecht (auch den Gesetzgebungskompetenzen). Darüber hinaus wird teilweise auch auf Widersprüche und Spannungsverhältnisse zu Vorschriften hingewiesen, die derzeit ähnliche oder gleiche Sachverhalte regeln. Diese Empfehlungen und Hinweise erheben - auch angesichts des Umfangs der zu prüfenden Vorschriften - keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

---

<sup>12</sup> Dritter Bericht des beratenden Ausschusses für das RÜ vom 27. Mai 2010, ACFC/OP/III(2010)003, Rn. 123, 126 (vgl. ggü. der missverständlichen deutschen Fassung die Formulierung in der englischen Fassung); Vierter Prüfbericht und Empfehlungen des Ministerkomitees zum vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 25. Mai 2011, ECRML (2011) 2, Rn. 220-224 und Rn. 225-228.

<sup>13</sup> Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses zur Sprachencharta vom 25. Mai 2011, ECMRL (2011)2, Rn. 219.

### **3. Zu den „Kosten“**

Soweit möglich werden Angaben zu voraussichtlichen Kosten einer Umsetzung gemacht sowie auf mögliche finanzielle Ausgleichsansprüche der Kommunen hingewiesen, die sich aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Konnexität (Art. 97 Abs. 3 LV) ergeben.

gez. Dr. Julia Platter

gez. Ulrike Schmidt

(Anlage)



Anlage  
**Übersicht über den Inhalt des Gesetzentwurfs des Rats für sorbische(wendische) Angelegenheiten**  
**Artikel 1 – Änderung des Sorben(Wenden)-Gesetzes**

Sorben (Wenden)-Gesetz (geltende Fassung)	Sorben/Wendengesetz (in der Fassung des Gesetzentwurfs)	Anmerkungen	Bewertung/Alternativvorschläge
<b>Allgemeine Umstellung der Schreibweise:</b> Sorben (Wenden); sorbisch (wendisch)	Sorben/Wenden; sorbisch/wendisch	Die neue Schreibweise soll die Gleichrangigkeit beider Begriffe besser zum Ausdruck bringen. Rechtsfolgen ergeben sich daraus nicht. Daher bestehen trotz der von der LV abweichenden Schreibweise (Sorben [Wenden]) keine Bedenken.	<b>Kosten</b> entstehen allenfalls bei Änderung von Schildern und Briefköpfen <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Sorbenrats</li> <li>– der kommunalen Sorbenbeauftragten</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>In Anerkennung des Willens der Sorben (Wenden), die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind und ihre Sprache und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren,</p> <p>im Wissen um die Einheit des sorbischen (wendischen) Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben (Wenden) außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur trägt, im Bewusstsein, dass dem Land eine beson-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit <u>Jahrhunderten insbesondere</u> in der Lausitz <u>beheimatet</u> sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren <u>und weiterzuentwickeln</u>,</p> <p>- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet, - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass <u>die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürger anerkannt hat</u> und Sorge für die Bewahrung, Förderung und <u>Weiterentwicklung</u> ihrer Sprachen und Kultur trägt, - im Bewusstsein, dass dem Land eine beson-</p>	<p>Neu ist der <u>Aspekt der Weiterentwicklung</u>.</p> <p>Möglicher konventionsrechtlicher Anknüpfungspunkt ist Art. 5 Absatz 1 RÜ, aufgrund dessen sich die Vertragsparteien verpflichten, Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen ermöglicht, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Hervorzuheben ist, dass sich der <u>Weiterentwicklungsaspekt dort auf die Kultur</u>, nicht auf die Identität als Angehöriger einer Minderheit, bezieht.</p> <p>Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV spricht, ohne Widerspruch zu Art. 5 Absatz 1 RÜ, nur von Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben, nicht aber von Weiterentwicklung</p> <p>Missverständlich ist die Formulierung „sie als gleichberechtigte Bürger anerkannt hat“. Denn jedenfalls ein förmlicher Anerkennungsakt der „Gleichberechtigung mit der deutschen Mehrheit“ erfolgte nicht. Vielmehr sind die Angehörigen der sorbischen Minderheit deutsche Staatsbürger. Dies sah die Bundesrepublik Deutschland bei der Unterzeichnung des RÜ als Voraussetzung dafür an, dass sie die besonderen Verpflichtungen des RÜ auf die Volksgruppe der Sorben für anwendbar erklärt hat.<sup>1</sup></p>	<p>Die Änderung der Präambel ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Soweit in der Präambel Formulierungen verwendet werden, die der Verfassung widersprechen, sollten sie gestrichen oder korrigiert werden; Gleiches gilt für falsche Angaben.</p> <p><b>Kosten</b> entstehen dadurch nicht.</p>

<sup>1</sup> Siehe Denkschrift der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, BR-Drs. 971/96, S. 19.

<p>dere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,</p> <p>im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz,</p> <p>unter Berücksichtigung internationaler Normen zu Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen,</p>	<p>dere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege, Förderung und <u>Weiterentwicklung</u> sorbischer/wendischer Identität zukommt,</p> <p>- <u>im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten.</u></p> <p>- im Interesse der Erhaltung und <u>Weiterentwicklung</u> des <u>einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen</u> bikulturellen Charakters der <u>Lausitz.</u></p> <p>- <u>in Erkenntnis, dass das Recht auf sorbische/wendische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind.</u></p> <p>- unter Berücksichtigung <u>der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen</u> zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, <u>besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.</u></p>	<p>Art. 21 der Grundrechte-Charta verbietet die Benachteiligung u. a. wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Die Charta verpflichtet die Organe, Einrichtungen und Stellen der EU sowie die Mitgliedstaaten, soweit diese EU-Recht durchführen, indem sie z. B. Richtlinien in nationales Recht übertragen. Mit den „Antidiskriminierungsrichtlinien“ dürften die Richtlinien 2000/43/EG<sup>2</sup>, 2000/78/EG<sup>3</sup>, 2004/113/EG<sup>4</sup> und 2006/54/EG<sup>5</sup> gemeint sein. Der durch die neue Präambel erweckte Eindruck, dass diese Richtlinien den Schutz nationaler Minderheiten zum Ziel haben, trifft nicht zu; vielmehr gewähren sie individuelle Rechte auf Schutz vor Ungleichbehandlung. Einschlägig wäre hier nur die Richtlinie 2000/43/EG, die die Diskriminierung wegen der Rasse und der ethnischen Herkunft insbesondere im Arbeitsleben verbietet.</p> <p><u>Fazit:</u> Auch wenn die Präambel keine unmittelbare Außenwirkung entfaltet, ist sie doch mittelbar bei der Auslegung der Vorschriften des Sorben/Wenden-Gesetzes anzuwenden. Der Verfassung widersprechende Formulierungen sollten daher entfallen; gleiches gilt für unzutreffende Angaben oder missverständlich Formulierungen.</p>	
--	---	--	--

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22).

<sup>3</sup> Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16).

<sup>4</sup> Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. EG L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 37).

<sup>5</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. EG L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23).

<p>unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, beschließt der Landtag das folgende Gesetz:</p>	<p>unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, beschließt der Landtag das folgende Gesetz:</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Recht auf nationale Identität</b></p> <p>(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.</p> <p>(2) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.</p> <p>(3) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Die Ausübung dieses Rechtes wird vom Land und den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gewährleistet und gefördert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Recht auf nationale Identität</b></p> <p>(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.</p> <p>(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.</p> <p>(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. <u>Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.</u></p>	<p>Satz 2: Die Ergänzung des Satzes 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 3 Satz 2 Sächs-SorbG<sup>6</sup>.</p> <p>Satz 3: Art. 25 LV spricht nur von <u>Förderung</u> der politischen Mitgestaltung. <u>Sicherung</u> ist im Vergleich dazu qualitativ weitergehend, also nicht zwingend. Überdies ist fraglich, was damit zum Ausdruck kommen soll. Sollen den Angehörigen der sorbischen Minderheit besondere zusätzliche politische Mitwirkungsrechte oder Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewährt werden, sollten diese konkret im SWG oder im entsprechenden Fachgesetz formuliert werden.</p>	<p>Die Neuregelung ist rechtlich <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Es handelt sich um Programmsätze, aus denen unmittelbar keine konkreten Rechtsfolgen oder Ansprüche erwachsen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit</b></p> <p>Zum sorbischen (wendischen) Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit</b></p> <p>Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.</p>		

<sup>6</sup> Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Jan. 2012 (SächsGVBl. S. 130).

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)</b></p> <p>(1) Das Recht des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben (Wenden) sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden</u></b></p> <p>(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (<u>im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet</u>) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. <u>Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie administrativen Neugliederungen und Umsiedlungen von Gemeinden und Gemeindeteilen.</u></p> <p>(2) <u>Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen sorbische/wendische Sprache oder Kultur gegenwärtig nachweisbar sind, sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz. Im Einzelnen umfasst das Gebiet alle in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden.</u></p> <p>(3) <u>Weitere Gemeinden in den in Absatz 2 genannten Landkreisen sollen ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, soweit mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die niedersorbische Sprache ist mündlich oder schriftlich nachweisbar.</u></li> <li>2. <u>Einwohnerinnen und Einwohner besuchen</u></li> </ol>	<p>Satz 3: Eine kommunale Gebietsreform würde durch ein dem § 3 Absatz 1 Satz 3 gleichrangiges Gesetz<sup>7</sup> erfolgen. Das Gesetz müsste sich nur an höherrangigem Recht, also an Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV, nicht an dieser Bestimmung messen lassen.<sup>8</sup></p> <p>Da Absatz 2 Satz 2 die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet als Ist-Stand gesetzlich bestimmt, könnte auf Satz 1 verzichtet werden, vgl. zu solcherart Regelungstechnik § 3 Absatz 2 Satz 1 SächsSorbG.</p> <p>Letztlich lassen die hier entwickelten Kriterien zu, dass jedwedes Interesse der Einwohner an der sorbischen Kultur (Erlernen des Niedersorbischen als Fremdsprache, Interesse für sorbisches Kunsthandwerk oder Bräuche) als ein inzidentes Bekenntnis der jeweiligen Einwohner zu einer sorbischen Identität gedeutet wird. Das dürfte weder mit den Prinzipien des völkerrecht-</p>	<p>Die Ergänzung durch Absatz 1 Satz 3 hat nur deklaratorischen Charakter und ist <b>weder</b> konventionsrechtlich <b>noch</b> landesverfassungsrechtlich <b>zwingend</b>.</p> <p>Das Verfahren zur Bestimmung des angestammten Siedlungsgebietes (§ 3 Absatz 2 SWG) ist derzeit nur unzureichend durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>Das hier vorgeschlagene „ergänzende“ Feststellungsverfahren in Gesetzesform mit inhaltlich gelockerten Kriterien <b>widerspricht</b> dem verfassungsrechtlichen Bild des angestammten Sied-</p>
--	---	---	--

<sup>7</sup> Die Formulierung „administrative Neugliederung“ ist zudem mehrdeutig. Neben der oben zugrunde gelegten, an Art. 16 RÜ orientierten Auslegung, dass damit jedwede Maßnahmen gemeint sind, die im Ergebnis zu einer Veränderung der administrativen Zuständigkeiten führen, unabhängig davon, ob sie „administrativ“ oder durch den Gesetzgeber herbeigeführt werden, könnte diese Formulierung auch so ausgelegt werden, dass damit nur solche Veränderungen gemeint sind, die durch die Regierung oder Verwaltung – ohne Beteiligung des Gesetzgebers – entschieden werden. Für den wichtigen Fall der gesetzlichen territorialer Neugliederung von Gemeinden und Kreisen wäre, folgte man dieser Auslegung, die Norm nicht einmal einschlägig.

<sup>8</sup> Siehe im Übrigen zu einer gesetzlichen „Konkretisierung“ des aus Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV erwachsenden Schutzes für das angestammte Siedlungsgebiet und den konventionsrechtlichen Anknüpfungspunkten (hier Art. 16 RÜ) einer solchen Verpflichtung das Gutachten des PBD „Novellierung des brandenburgischen Sorben(Wenden)-Gesetzes – Prüfung einiger Reformvorschläge“ vom 26. Okt. 2011 (im Folgenden „Novellierung“), Abschn. II. 1. c. (S. 6 ff.).

	<p><u>Schulen, Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangeboten oder solche Einrichtungen sind vorhanden.</u></p> <p>3. <u>Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche, Traditionen und religiöse Handlungen werden von Einwohnerinnen und Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert.</u></p> <p>4. <u>Vereine, Verbände oder Institutionen, die satzungsgemäß sorbische/wendische Sprache, Kultur oder Geschichte pflegen oder erforschen, haben im betreffenden Gemeindegebiet ihren Sitz.</u></p> <p><u>Die Gemeinde ist verpflichtet, das zuständige Ministerium über jede Entscheidung zu unterrichten, die die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet betrifft.</u></p> <p><u>(4) Wird die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die Gemeinde verneint, so hat das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diese Entscheidung unter Anhörung der Dachverbände nach § 4a zu überprüfen. Sollten Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt als erfüllt nachgewiesen werden, ist eine entsprechende Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet durch die betreffende Gemeinde jederzeit möglich.</u></p>	<p>lichen Minderheitenschutz noch mit dem in Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV verfolgten Konzept des angestammten Siedlungsgebietes vereinbar sein.<sup>9</sup></p> <p>Dem ergänzenden Feststellungsverfahren liegt inzident ein geändertes Verständnis des „sorbischen Siedlungsgebietes“ zugrunde: Absatz 3 postuliert ein „veränderliches“, dynamisch wachsendes oder schrumpfendes [?] Siedlungsgebiet aus einer bestehenden Kernzone heraus, anstatt von einem angestammten, statischen Siedlungsgebiet auszugehen. Diese „dynamische“ Definition weicht vom Verfassungsauftrag des Art. 25 Absatz 1 Satz 1 ab.</p> <p>Satz 1: Die kommunalaufsichtsrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten werden abweichend von § 113 BbgKVerf bestimmt, ohne dass das Verhältnis zu dieser Norm wiederum näher erklärt würde oder sich ohne Weiteres durch Auslegung ermitteln ließe (Unklar ist z. B., ob das Ministerium ausschließlich im Falle einer ausdrücklich abgelehnten Feststellung tätig werden muss/darf und ob ihm im Übrigen die Befugnisse nach § 113 Absatz 1 und 2 BbgK-Verf zur Verfügung stehen).</p>	<p>lungsgebietes gemäß <b>Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV</b>,<sup>10</sup> und wirft zudem weitere Verfahrensfragen auf.<sup>11</sup></p> <p><b>Kosten:</b> Die Festlegung neuer Kriterien verändert/erweitert das potenziell zum Siedlungsgebiet zugehörige Gebiet und damit den Kreis der von der gesetzlichen Regelung betroffenen Gemeinden (örtlich „neue“ Aufgaben im Sinne des Art. 97 Absatz 3 LV). Daraus folgen Konnexitätskosten für das Land, deren Höhe sich konkret nicht beziffern lässt.</p> <p><b>Alternative:</b> Vorgeschlagen wird, das angestammte Siedlungsgebiet nach dem Vorbild der sächsischen Regelung zum sorbischen Siedlungsgebiet (§ 3 Absatz 3 SächsSorbG) – nötigenfalls unter Hinzunahme derjenigen Gemeinden, die ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet bisher unzulässigerweise nicht positiv festgestellt haben<sup>12</sup> – ausschließlich gesetzlich zu bestimmen (Streichung Absatz 3/Überarbeitung des Absatzes 2). Die fortdauernde Auseinandersetzung um die Voraussetzungen und das Verfahren einer Feststellung der Zugehörigkeit und ihrer sachlichen Überprüfbarkeit (sorbische Sprache und/oder Kultur) könnte auf diesem Wege vermieden werden.<sup>13</sup></p> <p>Absatz 4 als Bestandteil des ergänzenden Festlegungsverfahrens nach Absatz 3 begegnet den bereits oben genannten Bedenken</p> <p><b>Alternative:</b> Gesetzliche Festlegung des angestammten Siedlungsgebietes (s. o. Empfehlung zu Absatz 3).</p>
--	--	--	---

<sup>9</sup> Siehe hierzu ausführlich das Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 2. c. bb (2) (ii) und (iii) (S. 20 f.).

<sup>10</sup> Siehe hierzu die Ausführungen im Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 2. (S. 10 f.).

<sup>11</sup> Siehe hierzu ausführlich das Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 2. c. bb (2) (S. 16 f.).

<sup>12</sup> Auf rechtswidrig unterbliebene Feststellungen wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 5/5401) hingewiesen. Allerdings werden keine konkreten Beispiele genannt. Mithin wäre im Gesetzgebungsverfahren objektiv zu klären, ob noch weitere Gemeinden dem angestammten Siedlungsgebiet im Lichte des Art. 25 Absatz 1 Satz 1 LV angehören.

<sup>13</sup> Siehe dazu bereits das Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 2. C. bb. (1) (S. 15 f.).

	<p><u>(5) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit der gesamten entstehenden Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Gemeinden oder Gemeindeteilen im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.</u></p> <p><u>(6) Zum Ausgleich von im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet entstehenden Verwaltungskosten erhalten die betroffenen Gemeinden eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land. Gemeinden nach Absatz 2 erhalten 1 Euro je Einwohnerin und Einwohner; Gemeinden, die nach Absatz 3 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, 0,5 Euro je Einwohnerin und Einwohner.</u></p>	<p>Satz 3: Der hier gewählte Bezug „Wiederansiedlungsfläche“ steht in keinem Zusammenhang mit dem ansonsten für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet maßgeblichen Begriff der Gemeinde und ihrer Ortsteile. Eine „gemeindefreie“ Wiederansiedlungsfläche gibt es im Übrigen nicht. Die Einwohner der betroffenen Gemeinde werden mit ihrer Umsiedlung Einwohner einer anderen Gemeinde. Deren Anspruch auf Selbstverwaltung verlangt ebenfalls Beachtung.</p> <p>Der hier formulierte Ausgleichstatbestand genügt nicht den Anforderungen, die das Landesverfassungsgericht für Kostenerstattungsregelungen gem. Art. 97 Absatz 3 Satz 3 aufgestellt hat,<sup>15</sup> kann also nicht als solcher eingeordnet werden. Die hier gewährten Leistungen können die den Kommunen ggf. zustehenden Ansprüche aus Konnexität auch nicht ersetzen.</p>	<p>Satz 2: Die Rechtsfolge der Erstreckung der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet auf die gesamte neue Gemeinde kann je nach Gemeindegrenzen der neu entstandenen Gemeinde unverhältnismäßig sein.<sup>14)</sup></p> <p>Satz 3 ist aus systematischen Gründen so nicht regelbar.</p> <p>Absatz 6 als Bestandteil des ergänzenden Festlegungsverfahrens nach Absatz 3 begegnet den oben genannten Bedenken.</p> <p><b>Alternative:</b> Gesetzliche Festlegung des angestammten Siedlungsgebietes (s. o. Empfehlung zu Absatz 3).</p>
--	---	---	--

<sup>14</sup> Siehe dazu bereits das Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 2. C. bb. (4) (i) (S. 21 f.).

<sup>15</sup> Das Verfassungsgericht erlaubt dem Gesetzgeber zwar eine Pauschalierung, verlangt aber, eine fundierte Prognose über die durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten, siehe hierzu BbgVerfG, Urt. vom 14. Feb. 2002, VfGBbg 17/01, LVerfGE Suppl. 13, 1 (34).

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sorbische (Wendische) Fahne</b></p> <p>Die sorbische (wendische) Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sorbische/Wendische Fahne</b></p> <p>Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.</p>	<p>Anders als im Erlass des MI über die Allgemeinen Beflaggungstage<sup>16</sup> wird auf die Einschränkung „besonders im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet“ verzichtet.</p> <p>Die neue Regelung begründet auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über eine Beflaggung.</p>	<p>Die Neufassung der Regelung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Wird die Verwendung der sorbischen Fahne bejaht, <b>können Kosten entstehen</b>.</p> <p>Beispiel Kosten Landtag: ca. 5000 EUR für einen separaten Fahnenmast.</p> <p>Für Behörden/Kommunen können, je nach Entscheidung für oder gegen, entsprechende Kosten entstehen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Sorbische/Wendische Dachverbände</b></p> <p><u>(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von Dachverbänden der Sorben/Wenden wahrgenommen werden.</u></p>	<p>Die Aussage des Absatzes 1 ist inhaltsleer, da es ohnehin Zweck von Dachverbänden ist, bestimmte Interessen zu vertreten. Gemeint dürfte sein, dass Dachverbände, die nach Absatz 2 anerkannt sind, bestimmte Anhörungs- und Mitwirkungsrechte nach dem SorbenG haben sollen (vgl. § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 2, § 5a Absatz 1, § 8 Absatz 6). Außerdem sollte der Begriff des Dachverbands konkretisiert werden (vgl. § 5 SächsSorbg).</p>	<p>Die Einführung eines Verbandsklagerechts ist <b>nicht zwingend</b>. Ein solches Klagerecht könnte aber eine gewisse Befriedungsfunktion haben.</p> <p><b>Alternativer Formulierungsvorschlag:</b></p> <p><i>(1) Die den Dachverbänden in diesem Gesetz eingeräumten Anhörungs- und Mitwirkungsrechte können nur von nach Absatz 2 anerkannten Dachverbänden der (nieder-)sorbischen/wendischen Verbände und Vereine ausgeübt werden.</i></p> <p><b>Kosten:</b> Die Zahl der gerichtlichen Verfahren könnte steigen. Dies dürfte sich aber so in Grenzen halten, dass keine neuen Richterstellen erforderlich werden, zumal sich die Mehrarbeit auf verschiedene Gerichte und – auf Verwaltungsseite – auf unterschiedliche Verwaltungsstellen verteilen würde.</p>

<sup>16</sup> Erlass über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 13. Apr. 2007 (ABl. S. 1090), geändert durch den Erlass vom 27. Apr. 2010 (ABl. S. 806).

	<p><u>(2) Über die Anerkennung eines Dachverbandes entscheidet das Präsidium des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten, wenn ein Verband</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,</u></li> <li><u>2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsvereine dazu berufen ist, Interessen sorbischer/wendischer Bürger im Land zu vertreten, was insbesondere durch einen hohen Repräsentationsgrad in der sorbischen/wendischen Bevölkerung zum Ausdruck kommt,</u></li> <li><u>3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,</u></li> <li><u>4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und</u></li> <li><u>5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.</u></li> </ol>	<p>Absatz 2: Die Zuständigkeit des <u>Präsidiums des Landtags</u> für die Anerkennung von Dachverbänden ist system-, wenn nicht sogar verfassungswidrig.<sup>17</sup> Die Aufgabe sollte von dem für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ministerium wahrgenommen werden.</p>	
--	--	---	--

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II. 3. B. cc. ( S. 40 f.).



	<p><u>(3) Verbände, deren Zweck laut Satzung auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen Vorschriften des Landesrechts, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen, widerspricht. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage entsprechend Satz 1 nur erhoben werden, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.</u></p>	<p>Durch Absatz 3 wird ein Klagerecht für Verbände eingeführt. Voraussetzung ist allein, dass sie nach ihrer Satzung auch die Vertretung sorbischer/wendischer Interessen bezwecken. Weitere Anforderungen sind nicht vorgesehen. Damit unterscheidet sich dieses Klagerecht erheblich von sonstigen Verbandsklagerechten insbesondere im Naturschutz- und Umweltrecht sowie im Behindertengleichstellungsgesetz. Dort müssen Verbände besondere Voraussetzungen erfüllen (vergleichbar denen in Absatz 2). Liegen die Voraussetzungen vor, die in einem besonderen Anerkennungsverfahren geprüft werden, wird vermutet, dass diese Verbände auch die Gewähr für eine sachgerechte Ausübung der Klagerechte bieten.</p> <p>Verzichtet man auf ein Anerkennungsverfahren, besteht die Gefahr, dass sich (Kleinst-)Vereinigungen gezielt zu dem Zweck bilden, in bestimmten Fällen das Verbandsklagerecht zu nutzen. Daraus ergibt sich eine hohe Missbrauchsgefahr.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Den sorbischen (wendischen) Verbänden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag</b></p> <p><u>(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages Brandenburg wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden müssen Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes sein.</u></p>	<p>Den Maßgaben des Art. 15 RÜ (Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten) dürften schon die bisherigen Regelungen zum Sorbenrat als Konsultationsgremium/Sachverständigen-gremium genügen.<sup>18</sup></p> <p>Satz 3: Hier wird, so legt die Formulierung nahe, eine sog. Wählbarkeitsvoraussetzung formuliert. Diese lässt sich aber nicht überprüfen, da es keine staatliche Registrierung der Sorben/Wenden gibt. Sie sollte daher entfallen. Die Kandidatur für dieses Amt bringt die ideelle Verbundenheit mit dem sorbischen Volk vermutlich hinreichend zum Ausdruck. Eine darüber hinausgehende „Auslegung“ einer Kandidatur als Bekenntnis zur sorbischen Volkszugehörig-</p>	<p>Die Neufassung der Vorschrift ist konventionsrechtlich <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Satz 3 ist in dieser Form nicht sinnvoll umsetzbar.</p>

<sup>18</sup> Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten/Dritte Stellungnahme zu Deutschland (verabsch. am 27. Mai 2010) mit der Stellungnahme Deutschlands vom 2. Dez. 2010, ACFC/OP/III(2010)003, Darstellung der Sachlage zu Art. 15 RÜ mit generellem Hinweis auf die eingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Sorbenrates, aus der aber keine konkrete Empfehlungen zur Bestellung oder Wahl seiner Mitglieder abgeleitet werden können.

<p>(2) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.</p>	<p><u>(2) Die Dachverbände nach § 4a dieses Gesetzes organisieren mit Unterstützung des Landtages zeitnah zum Beginn der Legislaturperiode eine gemeinsame Wahl der Ratsmitglieder. Bei dieser Wahl verfügen alle im Land wahlberechtigten Sorben/Wenden über das aktive und passive Wahlrecht. Die Möglichkeit einer Wahl per Brief ist zu gewährleisten. Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, sowie jedem Sorben/Wenden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Der Präsident des neu gewählten Landtages beruft die gewählten Mitglieder in ihr Amt. Bis dahin bleibt der vorherige Rat im Amt. Die Wahlordnung erlässt der Landtag nach Anhörung des Rates.</u></p> <p>(3) Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten berät den Landtag und die Landesregierung. Der Rat hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. <u>Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen.</u> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.</p>	<p>keit ist rechtlich überflüssig und widerspricht dem Prinzip des § 2 Satz 2 SWG/Art. 3 Absatz 1 RÜ.</p> <p>Das mit dieser Neuregelung beabsichtigte und legitime Ziel, den Sorbenrat nicht mehr nur als eine Art von Sachverständigenngremium einzusetzen, sondern ihm auch demokratische Legitimation durch alle Angehörigen der nationalen Minderheit zu verschaffen, wird in dieser Vorschrift verfehlt.</p> <p>Satz 2: Die Zugehörigkeit zum sorbischen Volk als Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist nicht nachprüfbar (s.o. zu Absatz 1).</p> <p>Sätze 2-4: Wesentliche Fragen des Wahlverfahrens werden nicht geregelt oder sind in sich inkonsistent (z. B. Urwahl durch eine Volksversammlung oder Listenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl?).</p> <p>Satz 7: Eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnis in Form des Auftrags zum Erlass einer Wahlordnung an den Landtag ist nicht möglich. Der Landtag kann nur in der Form des Gesetzes handeln. Eine Rechtsform unterhalb des Gesetzes, wie es der Begriff „Wahlordnung“ anzudeuten scheint, steht ihm (abgesehen von seiner Geschäftsordnungsautonomie in internen Angelegenheiten) nicht zur Verfügung. Auch aus Art. 25 Absatz 5 LV dürfte sich ableiten, dass die Besetzungsregeln für dieses Gremium als „wesentliche Vorschriften“ für die politischen Rechte der nationalen Minderheit gesetzlich festgelegt werden müssen. Geeigneter Ort für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Wahl zum Sorbenrat ist das Sorben/Wendengesetz!</p> <p>Satz 1: Unklar bleibt, in welcher Form der Informationsaustausch zwischen Sorbenrat und Landesregierung erfolgen soll und welche Mitwirkungsrechte der Sorbenrat auf welcher Ebene und in welchem Verfahrensstadium hat. In dieser unbestimmten Gestaltung dürfte die Neuregelung ins Leere laufen.</p> <p>Satz 3: Weitergehend als die bisherige Geschäftsordnungsregelung § 32 Absatz 2 GOLT (Wort-„erteilung“) soll nunmehr ein Rederecht</p>	<p>Die Regelung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Sie ist in dieser Form auch nicht umsetzbar.</p> <p>Bei einer Wahl des Sorbenrats durch die Sorben würden für den Landtag <b>Kosten</b> in dem Umfang entstehen, in dem er die Dachverbände bei der Organisation der Wahl unterstützt (s. a. LT-Drs. 5/5401, Begründung zu Nummer 7, Absatz 2). Die Größenordnung lässt sich nicht beziffern.</p> <p>Die Neuregelungen sind rechtlich nicht <b>zwingend</b>.</p>
--	--	---	--

<p>(vgl. oben Absatz 1 Satz 4 und 5)</p>	<p><u>(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.</u></p>	<p>für die Mitglieder des Sorbenrates zu allen Beratungsgegenständen, die die Rechte der Sorben/Wenden berühren, gesetzlich verankert werden. Dagegen dürften keine rechtlichen Einwände bestehen.</p> <p>Satz 4: Die gesetzliche Verankerung der beratenden Stimme der Mitglieder des Sorbenrates im Ausschuss (vgl. derzeit § 89 Absatz 3 GOLT), dürfte rechtlich zulässig sein.</p>	
--	---	--	--

	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b><u>Bericht der Landesregierung</u></b></p> <p><u>Die Landesregierung erstattet dem Landtag mindestens zur Mitte der Legislaturperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz sorbischer/wendischer Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur im Land und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.</u></p>	<p>Eine ähnliche, nicht ganz so detaillierte Bestimmung findet sich in § 7 SächsSorbG.</p> <p>Bisher berichtet die Landesregierung vor allen Dingen im Rahmen der Zuarbeit zu den Berichten der Bundesregierung auf der Grundlage von Art. 25 RÜ und Art. 15 Sprachencharta, die ebenfalls veröffentlicht werden.</p>	<p><b>Kosten:</b> Zusätzliche Personalkosten entstehen durch die Berichtspflicht vermutlich nicht (bzw. nicht im erheblichen Umfang), da bereits im Rahmen von Art. 25 RÜ und Art. 15 Sprachencharta zu vergleichbaren Fragestellungen berichtet werden muss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen</b></p> <p>(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) benannt <u>oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben (Wenden) getroffen werden.</u></p> <p>(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) vertreten die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben (Wenden) und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer (wendischer) und nicht-sorbischer (nichtwendischer) Bevölkerung. § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen</b></p> <p><u>Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des angestammten Siedlungsgebietes werden hauptamtlich tätige Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Amtsfreie Gemeinden und Ämter im angestammten Siedlungsgebiet benennen Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Das Nähere regelt die Kommunalverfassung.</u></p>	<p>Die Regelung ist im Zusammenhang mit §§ 18a und 132 der Kommunalverfassung n. F. zu sehen. Bei den kreisfreien Städten und den Kreisen im angestammten Siedlungsgebiet sind danach hauptamtliche, in den Ämtern und amtsfreien Kommunen ehrenamtliche Beauftragte einzurichten. Die bisherige Alternative, andere geeignete Maßnahmen zu treffen, entfällt.</p> <p>Für die dadurch entstehenden Kosten hat das Land im Rahmen der Konnexität (Art. 97 Absatz 3 LV) einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen.</p>	<p>Die jährlichen <b>Kosten</b> können – in Abhängigkeit von der Vergütung und Ausstattung – auf rund 500.000 EUR jährlich geschätzt werden.<sup>19</sup></p>

<sup>19</sup> Vgl. das Gutachten des PBD „Novellierung“ (Fn. 8), Abschn. II 7. B. bb. (S. 55 ff.) und II. 8. d. (S. 62).

<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kultur</b></p> <p>(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische (wendische) Kultur.</p> <p>(2) <u>Die Landkreise</u> und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) beziehen die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische (wendische) Kunst, <u>Sitten</u> und Gebräuche.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kultur</b></p> <p>(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. <u>Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.</u></p> <p>(2) Die Gemeinden und <u>Gemeindeverbände</u> im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche <u>sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.</u></p>	<p>Satz 2: Die Regelung kann nur den bestehenden Zustand beschreiben, ihn jedoch nicht für alle Zukunft festschreiben, da die Stiftung durch einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Freistaat Sachsen als selbständige Stiftung errichtet wurde und über eine derzeit bis 2013 befristete Finanzierungsvereinbarung<sup>20</sup> zwischen dem Bund und den o.g. Ländern Zuwendungen erhält.<sup>21</sup> Das Land Brandenburg kann über die Fortexistenz der derzeitigen Förderstruktur nur im Einvernehmen mit den übrigen Parteien der zugrundeliegenden Vereinbarungen entscheiden. Fraglich wäre deshalb, was aus Satz 2 folgen soll, falls eine der übrigen Vertragsparteien die derzeitige Förderstruktur nicht mehr unterstützt.</p> <p>Satz 2: Konventionsrechtliche Anknüpfungspunkte sind einerseits Art. 5 Absatz 1 RÜ (Ermöglichung des Pflegens, Bewahrens und Weiterentwickelns der kulturellen Identität/Tradition, vgl. § 2 Absatz 3 SächSorbg) und andererseits Art. 6 Absatz 1 (Förderung des interkulturellen Dialogs und der gegenseitigen Achtung). Die gewählte Formulierung vermischt beide Aspekte.</p>	<p>Die Ergänzung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p><b>Kosten:</b> Soweit Absatz 1 Satz 2 die derzeitige Förderstruktur nur beschreibt, führt die vorgeschlagene Änderung zu keinen zusätzlichen Kosten. Fraglich wäre allerdings, was gälte, falls die Finanzierungspartner Bund oder Freistaat Sachsen die derzeitige Förderstruktur nicht mehr mittragen.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>, sie wiederholt nur konventionsrechtliche Programmsätze</p>
--	---	---	---

<sup>20</sup> Zweites Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 10. Juli 2009, einsehbar unter [http://stiftung.sorben.com/wobsah\\_de\\_44.htm](http://stiftung.sorben.com/wobsah_de_44.htm) [31. Juli 2012].

<sup>21</sup> Siehe zur Struktur der Stiftung bereits allgemein das Gutachten des PBD „Völkerrechtliche und bundesstaatliche Aspekte der Pflicht zur Förderung der Kultur der nationalen Minderheit der Sorben (Wenden)“ vom 22. Mai 2008, S. 10 ff.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sprache</b></p> <p>Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sprache</b></p> <p><u>(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.</u></p> <p><u>(2) Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Sorben/Wenden das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen von Sorben/Wenden können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den Bürgerinnen und Bürgern hieraus nicht entstehen. Die Rechte bestehen auch, falls die das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Gerichte, Behörden und öffentlichen Verwaltungen ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben.</u></p> <p><u>(3) Das Land sowie die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berücksichtigen niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst</u></p>	<p>Die Formulierung ist angelehnt an § 8 Sächs-SorbG. Sie legt nunmehr nahe, dass es nicht eine sorbische Sprache mit verschiedenen Ausprägungen, sondern verschiedene Sprachen der sorbischen Sprachfamilie gibt. Die Bundesrepublik hat sich für das Gebiet des Landes Brandenburg auf der Grundlage der Sprachenkonvention allerdings nur verpflichtet, die hierin ausgewählten Bestimmungen für die Sprache „Niedersorbisch“ anzuwenden.<sup>22</sup></p> <p>Derzeit geltende Regelungen des Landesrechts: § 4 VwVfGBbg (für das Gerichtsverfahren siehe § 184 Satz 2 GVG als Bundesrecht). Diese Bestimmungen gewährleisten, dass <u>Anträge</u> in niedersorbischer Sprache gestellt werden können</p> <p>Satz 1 geht über die in Art. 10 Absatz 1 Buchst. a (iv/v); Absatz 2 Buchst. b iVm Art. 10 Absatz 4 Buchst. a, Sprachencharta übernommenen Verpflichtungen hinaus. Die vorgeschlagene Formulierung ist angelehnt an § 9 Absatz 1 SächsSorbG, jene Bestimmung bezieht kompetenzrechtlich zutreffend die Gerichte nicht mit ein.<sup>23</sup></p> <p>Art. 10 Absatz 4 Buchst.b Sprachencharta, der solches Vorgehen nahelegen könnte, wurde von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet.</p> <p>Eine Berücksichtigung niedersorbischer Sprachkenntnisse im Rahmen der Besetzungsverfahren für Stellen des öffentlichen Dienstes ist nur unter der Bedingung mit Art. 33 Absatz 2 GG, Art. 21 Absatz 2 Satz 1 LV, § 12 LBG vereinbar, dass Kenntnisse der niedersorbischen Sprache</p>	<p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Sätze 1 und 3: „Sorben/Wenden“ muss durch „Einwohner“ ersetzt werden (vgl. auch § 9 Absatz 1 SächsSorbG „Bürger“). Für eine Regelung zur Sprache vor Gericht fehlt dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz</p> <p>Satz 4: „Bürgerinnen und Bürger“ muss durch „Einwohner“ ersetzt werden (siehe dazu die begriffliche Definition in § 11 BbgKomVerf).</p> <p>Änderung insgesamt <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Für die Regelung der Sprache im Gerichtsverfahren besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>. Sie verstößt vielmehr gegen Verfassungsrecht.</p> <p><b>Alternative:</b> Formulierung in Anlehnung an § 11 Absatz 2 SächsSorbG.</p>
---	---	---	--

<sup>22</sup> Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. II 2002, S. 2450 f.

<sup>23</sup> Nur für das obersorbische Sprachgebiet wurde die Verpflichtung Art. 10 Absatz 2 Buchst. a Sprachencharta – Gebrauch der Minderheitensprache innerhalb der örtlichen oder regionalen Behörde – übernommen.

	<p><u>(4) Das Land setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 2 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, der Kommunikation, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im angestammten Siedlungsgebiet ansässig oder tätig sind, angewandt werden. Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Ortsbezeichnungen im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen Anwendung finden.</u></p> <p><u>(5) Es sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten, Behörden und öffentlichen Verwaltungen, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwenden zu können.</u></p> <p><u>(6) Das Land und die Kommunen sollen die niedersorbische Sprache im angestammten Siedlungsgebiet bei amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen gleichberechtigt verwenden. Bei Landes- und Kommunalwahlen, Abstimmungen und Volksentscheiden sind dort sämtliche amtlichen Unterlagen und Bekanntmachungen zweisprachig deutsch-niedersorbisch zu gestalten. Im angestammten Siedlungsgebiet haben die Wahl- bzw. Abstimmungsbehörden bei allen Wahlen und Abstimmungen zu sichern, dass ihre Bekanntmachungen sowie die Kenntlichmachung der Wahl- bzw. Abstimmungslokale auch in niedersorbischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat der Wahl- bzw. Abstimmungsleiter im Zusammenwirken mit den Dachverbänden der Sor-</u></p>	<p>im Rahmen des Stellenprofils notwendig oder jedenfalls förderlich erscheinen.<sup>24</sup></p> <p>Satz 1: Die Formulierung ist angelehnt an § 9 Absatz 3 SächsSorbG</p> <p>Eines umfassenden gesetzlichen „Einwirkungsauftrags“ des Landes auf den Bund und seine Verwaltungsbehörden sowie die seiner Aufsicht unterstehenden Einrichtungen bedarf es nicht, da der Bund im niedersorbischen Sprachgebiet im gleichen Maße wie das Land Brandenburg an das RÜ und die Sprachencharta gebunden ist.</p> <p>Konventionsrechtlicher Anknüpfungspunkt für das Recht auf die Verwendung des eigenen Namens in der Minderheitensprache ist Art. 11 Absatz 1 RÜ. Allerdings erlaubt diese Bestimmung auch, für die Wiedergabe des Namens das Alphabet der jeweiligen Amtssprache zu benutzen und entsprechende Namen in phonetischer Form zu schreiben.<sup>25</sup> Der hier formulierte Anspruch auf Verwendung eines korrekten niedersorbischen Zeichensatzes geht darüber hinaus.</p> <p>Art. 9 Absatz 3 Sprachencharta, aufgrund dessen sich die Konventionsparteien verpflichten können, die wichtigsten Gesetzestexte in der Minderheitensprache zur Verfügung zu stellen, ist von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet worden.</p> <p>Satz 1: Unausgewogenes Verhältnis zwischen Reichweite und Gestaltung als „Soll-Vorschrift“. Die gleichberechtigte Verwendung der niedersorbischen Sprache für alle amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Veröffentlichung wäre vermutlich sehr aufwendig (Übersetzungsarbeit). Rechtsverbindlich bliebe dennoch die jeweilige Fassung in der Amtssprache „Deutsch“.</p> <p>Sätze 3 und 4: Die derzeit geltenden Bestim-</p>	<p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p><b>Kosten:</b> Für die Übersetzung der Bekanntmachungen und Unterlagen dürften beachtliche Kosten anfallen, die sich aber nicht näher beziffern lassen.</p>
--	---	--	---

<sup>24</sup> Siehe dazu bereits die Stellungnahme Brandenburgs im Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (2010), Rn. 21019.

<sup>25</sup> Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und Erläuternder Bericht, Europarat Dok. H (95)10, Rn. 68.

	<p>ben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahl- bzw. Abstimmungsbehörde weitere Hinweise in niedersorbischer Sprache geben soll.</p>	<p>mungen, § 46 LWahlV, § 84 BbgKWahlV, § 14 VVVBbg usw. beziehen sich nur auf die Bekanntmachungen, nicht auf die persönlichen Wahlunterlagen.</p>	
<p><b>§ 9 Sorabistik</b></p> <p>Das Land Brandenburg fördert die Sorabistik als Wissenschaft. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.</p>	<p><b>§ 9 Wissenschaft</b></p> <p><u>(1) Das Land fördert die Forschung auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es gewährleistet diesbezüglich eine angemessene Berücksichtigung in Lehre und Forschung.</u></p> <p><u>(2) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Belange an seinen Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Gegenstände Bestandteil der Lehre werden.</u></p> <p><u>(3) Das Land bewirbt die von ihm geförderten Studienangebote zu sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.</u></p>	<p>Absatz 1: Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung soll sich nunmehr nicht nur schwerpunktmäßig auf die Sprache, sondern ausdrücklich auch auf Geschichte und Kultur erstrecken.</p> <p>Die Konventionen enthalten einige Anknüpfungspunkte sowohl zum Thema Lehrerbildung als auch zum Thema Forschung, die sich allerdings jeweils nur auf Teilaspekte beziehen: Art. 7 Absatz 1 h Sprachencharta verlangt die „Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Minderheitensprache an Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen“; Art. 8 Absatz 1 Buchst. 2 (iii) Sprachencharta verlangt nur, zum Studium der Minderheitensprache an den Universitäten „zu ermutigen“; Art. 8 g verlangt nur, für den „<u>Unterricht</u> in Sprache und Kultur“ zu sorgen. Art. 12 RÜ Absatz 1 befasst sich vor allem mit dem interkulturellen Aspekt (Mehrheit/Minderheit). Art. 12 Absatz 2 RÜ, auf dessen Grundlage sich die Konventionsparteien verpflichtet haben, angemessen Möglichkeiten der Lehrerausbildung zur Verfügung zu stellen, umfasst nur einen Teil der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.</p> <p>Absatz 1 Satz 2: Das Land kann, indem es der jeweiligen Forschungseinrichtung oder Hochschule Mittel zur Verfügung stellt, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur zwar fördern, jedoch aufgrund der Berufswahl- und der Wissenschaftsfreiheit nicht „garantieren“, dass sich eine bestimmte Mindestanzahl von Personen diesen Gegenständen auch tatsächlich widmet.</p> <p>Absatz 2: Das Land kann die Vermittlung bestimmter Lehrinhalte zwar fördern, aber nicht einfordern. Für die Ausgestaltung der Studiengänge sind die Hochschulen selbst verantwortlich.</p> <p>Absatz 3: Die Werbung für Studienangebote</p>	<p>Erstreckung/Änderung des Anspruches der Förderung von Forschung und Lehre der „Sorabistik“ auf einen umfassenderen Ansatz „Sprache, Geschichte und Kultur“ ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 greifen überdies in dieser Formulierung in die Berufswahl- und Wissenschaftsfreiheit ein bzw. sind zumindest missverständlich.</p>



		dürfte vordringlich die Aufgabe der Hochschulen sein.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Bildung</b></p> <p>(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Bildung</b></p> <p>(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, <u>die oder</u> deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache <u>als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen, in sprachdidaktisch sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache oder bilingual unterrichtet zu werden und die niedersorbische Sprache in entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten anzuwenden.</u> <u>Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.</u></p>	<p>Absatz 1 Satz 1: Die für Bildungsfragen einschlägigen Art. 14 Absatz 2 RÜ und Art. 8 Absatz 1 a (i-iv), b (i-iv), c (i-iv), c (i-iv) Sprachencharta vermitteln grundsätzlich zweierlei Arten von Ansprüchen: einerseits die staatlicherseits angebotenen Bildungsinhalte auf den verschiedenen Bildungsstufen in der Minderheitensprache (Muttersprache) vermittelt zu bekommen und andererseits die Minderheitensprache erlernen zu können. Der derzeit geltende § 10 formuliert insofern nur den Anspruch, Unterricht der sorbischen Sprache zu erhalten. Er wird aber derzeit ergänzt durch § 5 SchulG<sup>26</sup> und die hierzu ergangene Sorben(Wenden)-Schulverordnung<sup>27</sup>, die darüber hinaus den Anspruch auf Unterricht in sorbischer Sprache als Zweit- oder Fremdsprache in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen gewährt (insofern ohne die Begrenzung auf „sprachdidaktisch sinnvolle“ Fächer, wie hier im Entwurf).</p> <p>Für Kindertagesstätten schreibt § 3 Absatz 2 Nr. 5 KitaG<sup>28</sup> vor, im angestammten Siedlungsgebiet die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen</p>	<p>Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen erfüllen die Anforderungen des RÜ und der Sprachencharta. Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p>

<sup>26</sup> Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35).

<sup>27</sup> Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden),((Sorben-[Wenden ] Schulverordnung)- SWSchulV) vom 31. Juli 2000 (GVBl. II, S. 291).

<sup>28</sup> Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25).

<p>(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.</p>	<p><u>(2) Bei ausreichendem Bedarf ist auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Kindern und Jugendlichen, die oder deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen.</u></p> <p>(3) In den Kindertagesstätten und Schulen <u>im Land und besonders</u> im angestammten Siedlungsgebiet <u>sind</u> sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.</p> <p><u>(4) Das Land unterstützt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Bildungseinrichtungen und sorbischen/wendischen Institutionen.</u></p>	<p>(wendischen) Kultur für die sorbischen (wendischen) Kinder zu gewährleisten.</p> <p>Satz 2: Die Informationspflicht über sorbische Unterrichtsangebote ist derzeit in § 1 Absatz 2 Satz 2 SWSchulV niedergelegt.</p> <p>Art. 8 Absatz 1 Sprachencharta verpflichtet nur dazu, „in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden“, Sprachangebote in der jeweiligen Minderheitensprache zu machen.</p> <p>Der derzeit geltende § 2 Absatz 1 Satz 2 SWSchulV bestimmt, dass außerhalb des Siedlungsgebietes Sorbisch (Wendisch) vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Fremdsprache angeboten werden kann.</p> <p>Siehe zur geltenden Rechtslage § 5 Satz 2 SchulG iVm § 1 Absatz 3 SWSchulV aufgrund derer diese Verpflichtung nur für das Siedlungsgebiet besteht.</p> <p>Art. 12 Absatz 1 RÜ sowie bezogen auf das Bildungssystem speziell Art. 7 Absatz 3 Sprachencharta verpflichten das Land dazu, die Kenntnis der Kultur, Geschichte und Sprache zwischen nationaler Minderheit und der Mehrheit unter einem interkulturellen Blickwinkel zu fördern. Der interkulturelle Aspekt, der in der Begr. des Gesetzentwurfes<sup>29</sup> auch genannt wird, spiegelt sich im Wortlaut der Norm nicht wieder.</p> <p>Für das Schulwesen regelt bereits jetzt § 4 Absatz 5 Satz 2 SchulG diesen Bildungsauftrag.</p> <p>Programmsatz, dessen Inhalt wenig konkret ist.</p>	<p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p><b>Kosten:</b> Es entstünden Kosten für die Fortbildung und ggf. Einstellung sorbischsprachiger Lehrkräfte und Erzieher.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p>
---	--	--	--

<sup>29</sup> LT-Drs. 5/5401, S. 11.

<p>(3) Das Land Brandenburg fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern der sorbischen Sprache. <u>Es arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Freistaat Sachsen zusammen</u></p>	<p><u>(5) Die Landesregierung benennt eine Stelle, die die Zusammenarbeit aller Institutionen im sorbischen/wendischen Bildungswesen im Land sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des Freistaates Sachsen koordiniert und unterstützt, sowie die Maßnahmen und erreichten Fortschritte bezüglich des Unterrichts in niedersorbischer Sprache überwacht.</u></p> <p><u>(6) Das Land gewährleistet die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Sachfachunterricht. Die angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft sind zu gewährleisten.</u></p> <p><u>(7) Das Land fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache von Erzieherinnen und Erziehern für Kindertagesstätten.</u></p> <p><u>(8) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.</u></p>	<p>Die Regelung greift Art. 8 Absatz i Buchst. i Sprachencharta auf (Aufsichtsorgan über die Einführung und den Aufbau des Unterrichts in der Minderheitensprache mit öffentlicher Berichtspflicht), wandelt ihn allerdings auch ab (Zusammenarbeit mit den sächsischen Institutionen, Koordination und Unterstützung anstatt Aufsicht, keine öffentliche Berichtspflicht)</p> <p>Satz 1: Art. 8 Absatz 1 Buchst. h Sprachencharta als konventionsrechtlicher Anknüpfungspunkt verpflichtet das Land, für die Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Die geplante Regelung wiederholt diese Verpflichtung in nur leicht spezifizierter Form auf der Ebene des Landesrechts ohne konkrete Bezugnahme auf bestehende Vorschriften des Schul- und Dienstrechts.</p> <p>Siehe Anmerkung zu Absatz 6.</p> <p>Satz 1: § 4 Absatz 2 Satz 2 BbgLeBiG<sup>31</sup> iVm § 1 Absatz 4 SWSchulV enthält bereits die Verpflichtung, die sorbische Geschichte und Kultur bei der Aus- und Fortbildung (künftiger) <u>Lehrerinnen und Lehrer</u> angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Soweit man die Auffassung vertritt, das Land sei seiner Verpflichtung aufgrund des Art. 8 Absatz 1 Buchst. 1 Sprachencharta bisher nicht ausreichend nachgekommen (Wahrnehmung der Aufsicht durch Schulamt oder Ministerium nicht ausreichend)<sup>30</sup>, ist eine abgewandelte Wiederholung dieser Verpflichtung auf der Ebene des Landesgesetzes ohne eine konkrete organisatorische Anordnung und eine konkrete Beschreibung der Aufgaben und Aufsichtsrechte jedenfalls nicht zielführend. Die Regelung ist in dieser Gestalt konventionsrechtlich <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Eine Wiederholung der konventionsrechtlichen Verpflichtungen auf landesgesetzlicher Ebene ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Eine Wiederholung der konventionsrechtlichen Verpflichtungen auf landesgesetzlicher Ebene ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist konventionsrechtlich <b>nicht zwingend</b>.</p>
---	--	---	---

<sup>30</sup> Siehe dazu den Bericht des Sachverständigen-Ausschusses und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland vom 25. Mai 2011/Vierter Überprüfungszeitraum, ECRML(2011)2, Rn. 214: Nach Auffassung des Sachverständigen-Rates müsste die besagte Stelle die Arbeit der anderen Stellen in Hinblick auf die speziellen Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Bildung in der Minderheitensprache zentral koordinieren, analysieren und vorstellen. Die Arbeit dieser Stelle ginge also über traditionelle Prüfung der allgemeinen Bildung und die entsprechende Berichterstattung hinaus. Zugleich ist der Sachverständigen-Rat jedoch der Auffassung, dass hierfür nicht ein neues Gremium geschaffen werden müsste, sondern diese Aufgabe auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden könnte.

<sup>31</sup> Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Apr. 2009 (GVBl. I S. 26, 59).

<p>(4) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene <u>soll</u> die Bewahrung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur gefördert <u>werden</u>.</p> <p>(5) Kindertagesstätten und Schulen, die durch sorbische (wendische) Verbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wen-</p>	<p><u>(9) An Schulen mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung oder Versetzung an eine solche Schule nicht gewährleistet ist, müssen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule nachweisen. Das Land hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Lehrkräfte zu unterstützen.</u></p> <p>(10) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene <u>wird</u> die Bewahrung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur gefördert</p> <p><u>(11) Besonders im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden und bewirbt diese Angebote</u></p> <p><u>(Absatz 5 der geltenden Fassung entfällt)</u></p>	<p>Es handelt sich um eine spezielle dienstrechtliche Regelung, für die es in den Konventionen keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte gibt, denn die dienstrechtliche/organisatorische Umsetzung der in den Konventionen zur Bildung vorhandenen materiellen Verpflichtungen bleibt den einzelnen Signatarstaaten überlassen. Auch im System des Landesrechts müsste eine solche Regelung nicht zwingend auf parlamentsgesetzlicher Ebene erfolgen.</p> <p>§ 3 Absatz 3 SWSchuIV schreibt derzeit den Einsatz sorbischsprachiger Lehrer bzw. die Fortbildungspflicht nur für sorbische (wendische) Schulen mit besonderer Prägung vor:</p> <p>„(3) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die sorbische (wendische) Sprache in erforderlichem Umfang beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung nicht gewährleistet ist, <u>sollen</u> sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt erwerben und nachweisen.“</p> <p>Die Begrenzung auf Schulen mit besonderer Prägung (§ 8a SchulG) dürfte systemgerecht sein, da die Profilbildung der Schule gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 SchulG in die Verantwortung der jeweiligen Schule gelegt ist.</p> <p>Der für das Land Brandenburg zu dieser Frage thematisch einschlägige Art. 8 Absatz 1 Buchst. f (iii) Sprachencharta verlangt nur, die Träger der Erwachsenenweiterbildung zu solchen Angeboten zu ermutigen bzw. solche Angebote zu fördern.</p> <p>Der thematisch einschlägige Art. 10 Absatz 4 Buchst. b Sprachencharta ist für das Land Brandenburg nicht verpflichtend.</p>	<p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p> <p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b>.</p>
---	--	---	--

<p>den) betrieben werden, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden.</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet</b></p> <p>(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Zweisprachige Beschriftung</b></p> <p>(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, <u>Ortstafeln, innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden und öffentliche Verwaltungen</u> im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache <u>gleichberechtigt</u> zu kennzeichnen. <u>Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, in deutscher und niedersorbischer Sprache zu benennen. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können auch außerhalb von ihm liegende Ziele zweisprachig benannt werden.</u></p>	<p>Satz 1: Anknüpfungspunkt ist Art. 11 Absatz 3 RÜ. Bereits die geltende Regelung, umso mehr noch der Entwurf, erweitern gegenüber dem RÜ den Anwendungsbereich der Vorschrift (einerseits gleichberechtigte Verwendung, andererseits Geltung auch für Gebäude, Einrichtungen und Behörden).</p> <p>Die derzeit geltende Bestimmung unterscheidet ebenso wenig wie der Entwurf zwischen der amtlichen Verkehrsbeschilderung und der touristischen Beschilderung sowie sonstigen Beschilderung. Nur der Teilbereich „Verkehrsbeschilderung“ ist derzeit im Zuständigkeitsbereich der MIL als oberster Straßenverkehrsbehörde des Landes durch eine Verwaltungsvorschrift untersetzt (keine Zuständigkeit für die Beschilderung der Bundesautobahnen).<sup>32</sup> Die touristische Beschilderung bzw. sonstige Beschilderung ist überwiegend gesetzlich nicht geregelt. Ihre Einrichtung obliegt der staatlichen oder kommunalen Einrichtung, die eine solche Beschilderung unterhält oder wünscht.<sup>33</sup></p> <p>Satz 2 verlangt in bestimmten Fällen eine zweisprachige Beschilderung auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets. Auch dies geht über die Gewährleistung des RÜ hinaus.</p>	<p>Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b></p> <p><b>Kosten:</b> Soweit die Bestimmung so ausgelegt werden muss, dass diese Verpflichtung mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar für alle Beschilderungen im Zuständigkeitsbereich des Landes und der Kommunen Anwendung findet, hängen die entstehenden Kosten hauptsächlich davon ab, inwieweit die bisher geltende Regelung bereits praktisch umgesetzt wurde. Eine konkrete Bezifferung ist an dieser Stelle nicht möglich.</p> <p>Von vornherein erheblich weniger Kosten würden entstehen, falls diese Bestimmung nur für neu angebrachte Beschilderung und den allfälligen Austausch der bestehenden Beschilderung gelten soll (vgl. GesEntw, Begr zu Nr. 15, S. 12). Dies wäre ggf. noch klarzustellen. Soweit erstmals weitere Gemeinden zur zweisprachigen Beschilderung insgesamt oder in bestimmten Fällen verpflichtet werden, können Ansprüche dieser Kommunen gegen das Land aus dem Grundsatz der Konnexität entstehen, die sich an dieser Stelle nicht beziffern lassen.</p> <p>Soweit nicht bereits straßenverkehrsrechtlich (Bundesrecht) Vorschriften zur Kostenträgerschaft bestehen, legt die vorgeschlagene Formulierung eine Kostenträgerschaft desjenigen nahe, der für die Beschilderung zuständig bzw. zu ihr berechtigt ist. Eine Klarstellung hierzu dürfte indes sinnvoll sein.</p>

<sup>32</sup> Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden), Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, – Nr. 22/2008 – (Straßenverkehr) vom 29. Oktober 2008 (ABl. S. 2525).

<sup>33</sup> Siehe hierzu beispielsweise die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zu den Amtsschildern vom 4. November 1993 (JMBl. S. 194).

	(2) Das Land wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude <u>und Örtlichkeiten</u> im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden.	Es gibt hierfür keinen Anknüpfungspunkt im RÜ oder in der Sprachencharta. Der Regelungsgehalt ist unklar. Soweit auch Private zur zweisprachigen Beschriftung angehalten werden sollen, dürfte dies die Handlungsfreiheit/Meinungsfreiheit der Betroffenen tangieren.	Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b> .
<b>§ 12 Medien</b>	<b>§ 12 Medien</b>  <u>(1) Das Land fördert sorbische/wendische Medien, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von regelmäßig erscheinenden Printmedien sowie analogen, digitalen und multimedialen Verlagsprodukten in niedersorbischer Sprache.</u>  <u>(2) Im analogen und digitalen Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien ist sorbischer/wendischer Kultur und Geschichte in deutscher und insbesondere durch Radio- und Fernsehangebote in niedersorbischer Sprache Rechnung zu tragen. Besonders im angestammten Siedlungsgebiet ist eine freie Verfügbarkeit über entsprechende Sendefrequenzen und Sendetechnik zu gewährleisten.</u>	Art. 11 Absatz 1 Buchst. e (i) Sprachencharta verpflichtet das Land zur Schaffung und/oder Erhaltung „mindestens einer Zeitung in der Regional- oder Minderheitensprache zu ermutigen“. Der vorgeschlagene Wortlaut geht weit darüber hinaus. Er kann in dieser Form nicht umgesetzt werden. Eine direkte Förderung von Presseerzeugnissen und Verlagsprodukten ist wegen der staatlichen Neutralitätsgebots im Bereich der freien Presse verfassungswidrig.  Satz 1: Die Verpflichtung des Landes gem. Art. 11 Absatz 1 Buchst. b (ii) und Buchst. c (ii) Sprachencharta, seinen Einfluss und seine Befugnisse auszuüben, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache zu ermutigen, hat das Land im Wege eines Hinwirkens auf Berücksichtigung sorbischer Sprache, Geschichte und Kultur in den Programmgrundsätzen des Rundfunks Berlin Brandenburg erfüllt (RBB-Staatsvertrag <sup>34</sup> , § 4 Absatz 2 Satz 3). Ein weitergehendes Einwirken auf die Programminhalte des RBB ist dem Land aufgrund der Rundfunkfreiheit verwehrt.  Satz 2: Der Sinngehalt dieses Programmsatzes erschließt sich nicht, da nicht erkennbar ist, wem und mit welchem Ziel die freie Verfügbarkeit von Sendefrequenzen und Sendetechnik gewährleistet werden soll. Der Versorgungsauftrag des RBB einschließlich der technischen Voraussetzungen der Versorgung ergibt sich aus § 3 RBB-Staatsvertrag.	Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b> .  Die Formulierung verstößt gegen Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG/Art. 19 Absatz 2 Satz LV (Pressefreiheit).  Die Änderung ist <b>nicht zwingend</b> .  Satz 1: Die Formulierung ist in Bezug auf die den staatlichen Rundfunkanstalten zustehende Rundfunkfreiheit problematisch.  Satz 2 fügt sich nicht in den rundfunkrechtlichen Kontext ein.

<sup>34</sup> Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Feb. 1992 (GVBl. I S. 142) i.d.F. des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 6. bzw. 22. Jan. 2009 (GVBl. I S. 67).

<p>(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische (wendische) Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.</p>	<p>(3) Das Land wirkt darauf hin, dass sorbische/wendische Kultur, <u>Geschichte und die niedersorbische Sprache</u> auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.</p> <p>(4) Das Land fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausbildung niedersorbischsprachiger Journalistinnen und Journalisten.</p>	<p>Art. 11 Sprachencharta enthält keine explizite Verpflichtung, die ein „Einwirken“ auf private Medien in diesem Sinne fordert.<sup>35</sup></p> <p>Eine Einwirkung auf Inhalte von Medien, die privat erzeugt werden, ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit nicht möglich.</p> <p>Art. 11 Absatz 1 Buchst. g Sprachencharta (Unterstützung der Ausbildung von Journalisten, die die Minderheitensprache gebrauchen) gehört nicht zu Verpflichtungen, die das Land Brandenburg erfüllen muss.</p>	<p>Die Änderung ist konventionsrechtliche <b>nicht zwingend</b> und im Übrigen verfassungswidrig.</p> <p>Die Ergänzung ist <b>nicht zwingend</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Länderübergreifende Zusammenarbeit</b></p> <p>Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben (Wenden) der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Länderübergreifende Zusammenarbeit</b></p> <p>Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. <u>Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Geschichte sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten ein.</u></p>	<p>Satz 3: Konventionsrechtlicher Anknüpfungspunkt ist Art. 7 Absatz 1 e Sprachencharta, d. Die Bestimmung soll unter anderem verhindern, dass die administrative Unterteilung eines Staates (Bundesrepublik) die Beziehungen von Sprechergruppen gleicher bzw. ähnlicher Minderheitensprachen behindern.<sup>36</sup> Spezifische Vorgaben, wie die Verpflichtung zu erfüllen ist, werden in der Bestimmung allerdings nicht getroffen.</p> <p>Satz 4: Unklar ist, was mit „sorbisch/wendischen Verbänden und Institutionen“ gemeint ist, soweit zugleich in § 4a dieses Entwurfes mit dem Anerkennungsverfahren für Dachverbände ein politisches Vertretungsprivileg für diese etabliert werden soll.</p>	<p>Eine landesrechtliche Regelung diesen Inhalts ist <b>nicht zwingend</b>.</p>

<sup>35</sup> Siehe zur Reichweite der Verpflichtung Art. 11 Absatz 1 Buchst. b (ii) und Buchst. c (ii), Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses vom 9. April 2008 (MIN-Lang[2008]1), der dem Ministerkomitee des Europarates nach Artikel 16 der Charta vorgelegt wurde, Rn. 243 ff.

<sup>36</sup> Siehe hierzu den erläuternden Bericht zur Sprachencharta, TT 0000277, Rn. 67.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 13a</b> <b><u>Durchführung des Gesetzes</u></b></p> <p><u>Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten zu erlassen.</u></p>		<p>Die Bestimmung ist mit Art. 80 Satz 2 LV (Bestimmtheit der Rechtssetzungsdelegation hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung) nicht vereinbar.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verkündung</b></p> <p>Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verkündung</b></p> <p>Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.</p>		